

Adliswil, 5. Mai 1997

KR-Nr. 156/1997

ANFRAGE von Mario Fehr (SP, Adliswil)

betreffend Steuerabzug für die Zerstörung eines unter Denkmalschutz stehenden Wohnhauses

Der Zürcher Bezirksstatthalter Bruno Graf hat sein unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus teilweise zerstören lassen. Dafür wurde er vom Statthalter des Bezirks Uster gerügt, der dieses Verhalten als widerrechtlich taxierte.

Bruno Graf verdient pro Jahr rund 160'000 Franken Lohn als Bezirksstatthalter und rund 40'000 Franken als Mitglied der Baurekurskommission I. Nachdem er im Steuerjahr 1993 noch 117'900 Franken Reineinkommen versteuerte, sank dieses im Jahr 1994 auf 42'700 Franken. 1995 stieg es auf 82'200 Franken und erreichte 1996 glatte 0 Franken. Dies ergeben die entsprechenden Steuerausweise. Es besteht die Vermutung, dass Statthalter Graf auch die Kosten für die teilweise Zerstörung seines unter Denkmalschutz stehenden Wohnhauses von der Steuer abgesetzt hat.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Dass Unterhaltskosten und bauliche Investitionen auch im Bereich des Umwelt- und Denkmalschutzes bei Wohneigentum steuerlich absetzbar sind, ist gemäss Steuergesetz korrekt. Die teilweise Zerstörung einer unter Denkmalschutz stehenden Liegenschaft ist aber eine widerrechtliche Handlung. Kann die finanzielle Aufwendung für eine solche Handlung von der Steuer abgesetzt werden?
2. Wie prüft die kantonale Steuerbehörde, ob Kosten, die dem Steuerpflichtigen durch gesetzwidriges Verhalten entstehen, von der Steuer abgezogen werden?
3. Ist im eingangs dargelegten Fall die zuständige Steuerbehörde bereits aktiv geworden? Kann der oben erwähnte Sachverhalt bestätigt werden?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.

Mario Fehr